



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

I. Vom Fluchen und Gotteslästeren.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

zung der Zeiten in einem vnd anderen wohl guter Verbesserung vomnöthen zu haben befunden worden/das Wir dahero tragenden Fürstlichen Ampts halber/darauff hiemit haben gnädig be-
dacht seyn wollen. Setzen/ordnen vnd befeh-
len derohalben/meynen vnd wollen auch ernst-
lich/vnd zwar:

I.

Vom Fluchen vnd Gottslästeren.

Weiln an Gottes heylsamem Segen alles besteht/vnd daran/das durch Erweckung Gött-
liches Zorns selbiger nicht entzogen werde/bevorab
gelegen ist; So soll männiglich jung vnd alt verhüten/die
Göttliche Allmacht/besonders aber mit Fluchen/schweren
vnd lästern/auch mit einer selbstn oder des Nächsten böser
Verwünschung zu beleidigen; Indem aber darwider ges-
chehen vnd gesündigt werden wird/soll nicht alleine solcher
Grewel der Gottslästeren an dem Thäter für sich/sondern
auch wegen der Kinder an den Eltern/das sie dieselbe dessen
nicht besser vnterrichtet vnd davon abgehalten/nach Gele-
genheit an Leib oder Gut von den jenigen/denen solches zus-
stehet/angesehen vnd gestrafft werden. Es sollen aber son-
sten eines jeden Orts Oberen vnd publici Ministri, wie
auch die Wirthe/Krügere vnd Gastgeben/vnd jeglicher an-
derer/

Policey-Ordnung.

derer/ so es erfähret/ Unserem Fisco oder sonst gehörenden
Orts solches anzudeuten/ bey Straff von Fünff Markten
gehalten seyn.

II.

Von übermäßigem Zutrincken/ Gaste- reyen/ Zechen/ Gesellschaften vnd Sponsalien.

Nid als dann offter dergleichen Gotteslästerungen
vom Vollsauffen verursacht werden/ so soll solches
zumahl vermieden bleiben/ vnd derowegen welche in
Stätten/ Flecken vnd Dörffern Wein/ Bier/ Brandwein
oder sonst jedes andere Getränk schencken/ vnd zu lauff has-
ben/ sollen darauff an Sonn- vnd Feyrtagen vormittags
vnter währendem Gottesdienst keimanden zu Gelach
auffnehmen oder setzen/ bey Straff von Vier Markten/
dero von vnserm löblichen Vorfahren Anno 1616. publi-
cirtter Kirchen-Ordnung gemeyß/ so wohl von dem Gast als
dem Wirth/ vnd zwar von dem Wirth so offte als vieler hiez
wider Gäste auffnehmen thäte/ vnnachlässig zu erlegen:
den durchgehenden Reysenden vnd Wegfertigen aber mag
ihrer Nocturffe nach Essen vnd Trincken wol gelassen wer-
den. Die andere Tage vnd Zeit aber/ bleibt zwar geduldet
in Wirths- vnd Gasthäuser bey dem Trincken sich zu ergehen/
das übermäßige Volls trincken vnd gleich samb vom Wis-
vnd Verstand zu sauffen/ wie auch alle Nöthigung zu über-
mäßigen Trincken vnd dergleichen Drunckenheit soll mit